

Mitgliederversammlung 10.01.2026

FAQs zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen

1. Frage: Worum geht es denn generell bei den Satzungsänderungen, die jetzt vorgeschlagen wurden?

Die Satzungsänderung bestehen grundsätzlich aus 4 Themen, einmal geht es um die Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung, dann um die Vereinfachung der Voraussetzungen für ein Vereinsamt, ferner darum, in der Satzung festzulegen, dass Sitzungen und Abstimmungen der Vereinsgremien auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz bzw. per E-Mail durchgeführt werden können und letztlich um Änderungsvorschläge des Ehrenrates. Alle weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur bzw. es handelt sich um Anpassungen an die schon derzeit gelebte Praxis.

2. Frage: Worum geht es bei den Änderungen bezüglich der Beiträge und der Beitragsordnung?

Die entsprechenden Änderungsvorschläge finden sich im § 4 Abs. 2 und 3 sowie in § 7 und § 8 der Satzung. Hierbei geht es darum, dass von einem Jahresbeitrag auf einen monatlichen Beitrag umgestellt wurde, wobei Details letztlich durch die Beitragsordnung geregelt werden. Hintergrund ist, dass es Beschwerden von Mitgliedern gab, die z.B. kurz vor Saisonschluss eingetreten sind, und dann dennoch den kompletten Jahresbeitrag zu zahlen hatten. Zugleich gab es wiederum von den aktiven Mitgliedern (unsere Spieler) die Beschwerde, dass bei einem Ausscheiden aus dem Verein während der Saison auch für die restliche Saison der komplette Jahresbeitrag vereinnahmt wurde. Dementsprechend haben wir auch die Kündigungsregelungen angepasst, dabei aber zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden.

3. Frage: Worum geht es im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Kandidatur für ein Vereinsamt?

Diese Änderungsvorschläge finden sich in § 10 Abs. 2 der Satzung. Danach ist nunmehr lediglich noch verpflichtend vorgesehen, dass der betreffende Kandidat nicht vorbestraft sein darf (keine Ausschlussgründe gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 GmbHG vorliegen). Nicht verpflichtend aber gewünscht ist nach wie vor eine entsprechende Kurzvorstellung des Bewerbers, alle anderen Voraussetzungen haben wir gestrichen. Zum einen die Thematik der schriftlichen

Annahmeerklärung bereits vor der Wahl, da es nach unserem Verständnis sinnvoll ist, dass jeder Kandidat nach Abschluss der Wahl entscheiden kann, ob er das Wahlamt annimmt oder nicht. Des Weiteren haben wir die zusätzlichen Voraussetzungen für die Wahl zum Ehrenrat (20 Unterstützerunterschriften) aus der Satzung herausgenommen.

4. Frage: Worum geht es bei den vorgeschlagenen Satzungsänderungen bezüglich der Durchführung von Gremiensitzungen (Aufsichtsrat und Vorstand) bzw. der Fassung von Beschlüssen der Gremien?

Die entsprechenden Änderungen finden sich in § 18 und § 20 der Satzung. Auch hier geht es darum, letztlich die Satzung den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. So haben wir jetzt ausdrücklich vorgesehen, dass die Vereinsgremien Sitzungen auch per Video- oder Telefonkonferenz durchführen können. Ebenfalls ist ausdrücklich vorgesehen, dass Beschlüsse auch in Textform, d. h., z.B. per E-Mail ohne Durchführung einer Sitzung gefasst werden können.

5. Frage: Worum geht es bei den vorgeschlagenen Änderungen bezüglich des Ehrenrates?

Die Änderungsvorschläge finden sich in § 23 Abs. 1 der Satzung. Hier hat der Ehrenrat vorgeschlagen, die Anforderungen an den Ehrenrat dahingehend, dass zumindest ein Mitglied des Ehrenrates die Befähigung zum Richteramt haben soll, zu streichen. Diese Anforderungen lassen sich praktisch nicht durchgehend erfüllen, so ist z.B. haben wir auch im aktuellen Ehrenrat kein Mitglied, welches die Befähigung zum Richteramt hat. Der Ehrenrat hat darüber hinaus in § 23 Abs. 3 und Abs. 4 noch zwei weitere kleine Änderungen vorgeschlagen aus der Erfahrung seiner praktischen Arbeit.

6. Frage: Um welche redaktionellen Änderungen handelt es sich im Übrigen?

In § 10 Abs. 5 haben wir ausdrücklich vorgesehen, dass der Wahlausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand das Recht hat, die Dauer der Vorstellung der Kandidaten im Rahmen der Mitgliederversammlung zeitlich zu beschränken (dies haben wir z.B. auch bei der letzten Wahl so gehandhabt). Darüber hinaus haben wir geregelt, dass der Wahlausschuss ebenso berechtigt ist, vor der Mitgliederversammlung die Vorstellung aller Kandidaten in einer anderen geeigneten Form (wie zum Beispiel zuletzt im Rahmen eines Videochats) zu organisieren.



In § 13 Abs. 2 haben wir nunmehr vorgesehen, dass das Gedenken an die im Zeitraum nach der letzten Mitgliederversammlung verstorbenen Mitglieder des Vereins nunmehr gleich zu Beginn der Mitgliederversammlung erfolgen soll.

§ 15 Abs. 2 haben wir eine redaktionelle Regelung zur Aufbewahrung des Tonmitschnitts der Mitgliederversammlung getroffen (das erste Jahr hat der Vorstand diesen Tonmitschnitt aufzubewahren, z.B. für eventuelle Rechtstreitigkeiten und danach dann der Ehrenrat).

In § 21 Abs. 4 haben wir vorgesehen, dass an den Organsitzungen (Sitzungen aller Organe des Vereins, also des Ehrenrates, Aufsichtsrates und Vorstandes) auch ein Vertreter der Tochtergesellschaften teilnehmen soll. Aktuell ist dies die FC Rot-Weiß Erfurt Fußball GmbH.